OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602495/6/KH

Datum:
Linz, 18. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A. B., vertreten durch GMBH R. T., gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 5. April 2018, GZ: VStV/917301764578/2017, wegen Übertretungen des Führerscheingesetzes (FSG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. Juli 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt a) des angefochtenen Straferkenntnisses stattgegeben, dieser aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich eingestellt.

II. Die Beschwerde wird hinsichtlich der Spruchpunkte b) und d) des angefochtenen Straferkenntnisses als unbegründet abgewiesen.

III. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

IV. Gegen Spruchpunkt I. dieses Erkenntnisses ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

V. Gegen Spruchpunkt II. dieses Erkenntnisses ist eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei

ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis vom 5. April 2018, GZ: VStV/917301764578/2017, warf die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) A. B., vertreten durch GMBH R. T., Folgendes vor:

„Sie haben/sind, wie am 01.11.2017 um 03:36 Uhr, in 4020 Linz, Hauptplatz 5, von Richtung Nibelungenbrücke kommend Richtung Hauptplatz Linz, vom Polizeibeamten festgestellt wurde, als Lenker des Taxifahrzeuges, PKW (M1), Toyota RAV 4, schwarz lackiert, Kz.: L-:

a.) einen ungültigen Führerschein verwendet, da bei diesem die Einheit und Echtheit nicht mehr gegeben war, da auf dem Foto der Besitzer nicht mehr eindeutig erkennbar war. Sie haben es unterlassen, unverzüglich (nach dem ungültig werden) den Führerschein bei der Behörde abzuliefern und gegebenenfalls die Ausstellung eines neuen Führerscheines zu beantragen.

b.) an einer in der Mitte der Straße gelegenen Schutzinsel nicht rechts, sondern links vorbeigefahren.

c.) es unterlassen dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Aufschriften (Name und Standort des Gewerbetreibenden, das beh. Kennzeichen und der zutreffenden Tarifsätze gem. § 25 OÖ-BO für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr) an einer für den Fahrgast gut erkennbaren Stellen, ersichtlich waren.

d.) den dort befindlichen selbständigen Gleiskörper in Längsrichtung befahren, obwohl dies verboten ist.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Folgende Verwaltungsstrafen wurden verhängt:
Zu Spruchpunkt a): 20 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 10 Stunden) gemäß § 37 Abs. 2a iVm § 14 Abs. 4 FSG
Zu Spruchpunkt b): 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 28 Stunden) gemäß § 8 Abs. 2 iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO
Zu Spruchpunkt c): 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 21 Stunden) gemäß § 34 Abs. 7 Oö. Taxi- u. Mietwagen-BO iVm § 15 Abs. 1 GelVerkG
Zu Spruchpunkt d): 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 28 Stunden) gemäß § 8 Abs. 5 iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO

2. Dagegen erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.
Darin brachte er zu Spruchpunkt a) des angefochtenen Straferkenntnisses vor, dass ihm vorgeworfen werde, dass die Einheit und Echtheit des Führerscheins nicht

mehr gegeben gewesen sei. Hierzu sei auszuführen, dass der Begriff „Einheit“ voraussetze, dass etwas nicht aus mehreren Teilen bestehen dürfe, wovon im gegenständlichen Zusammenhang nicht die Rede sein könne, zumal der Führerschein als Ganzes eine Einheit darstelle und nicht in mehrere Teile zerlegt gewesen sei. Echtheit bedeute, dass klar sein müsse, dass der Führerschein dem Führerscheininhaber zuzuordnen sei, was vorliegend gegeben sei. Es komme nicht auf das Alter des Führerscheins an. Wenn sich die belangte Behörde daher lediglich darauf beziehe, dass der Bf im Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins 19 Jahre alt gewesen sei und im Zeitpunkt der Kontrolle nunmehr 51 Jahre alt sei, so sage dies nichts dahingehend aus, ob die Echtheit in Zweifel zu ziehen sei oder nicht. Der Führerschein sei damals wie heute dem Inhaber eindeutig zuordenbar, weshalb auch die Echtheit nicht in Zweifel zu ziehen sei. Es habe deshalb nicht die Verpflichtung bestanden, einen neuen Führerschein zu beantragen, zumal der gegenständliche nie ungültig geworden sei, da die Voraussetzungen des § 24 Abs. 4 FSG [*Anm.: gemeint wohl § 14 Abs. 4 FSG*] für die Ungültigkeit nicht vorlägen.

Zu Spruchpunkt b) brachte er vor, dass maßgeblicher Anknüpfungspunkt das Vorliegen einer Schutzinsel sei. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 13 StVO werde eine Schutzinsel folgendermaßen definiert: „Ein für Fußgänger innerhalb der Fahrbahn bestimmter und wie ein Gehsteig ausgeführter Straßenteil.“ Gegenständlich handle es sich um eine Haltestelle der Straßenbahn auf dem Hauptplatz. Haltestelleninseln seien zwar nach den erläuternden Bemerkungen zur StVO als Schutzinseln im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 13 leg. cit. anzusehen, weitere Voraussetzung sei allerdings, dass es sich um einen für Fußgänger innerhalb der Fahrbahn ausgeführten Straßenteil handle. Die gegenständliche „Schutzinsel“, welche die Haltestelle der Straßenbahn der Linz-Linien symbolisiere, sei allerdings nicht innerhalb der Fahrbahn situiert, sie liege vielmehr neben der Fahrbahn. Es sei daher die oben erwähnte Legaldefinition der Schutzinsel nicht erfüllt. Selbst wenn man das Vorliegen einer Schutzinsel bejahen würde, könne dem Bf kein Verschulden zur Last gelegt werden, da es sich gegenständlich um die sogenannte „Halloween-Nacht“ gehandelt habe. Um 3:36 Uhr in der Früh habe reger Verkehr auf dem Hauptplatz in Linz geherrscht und es seien viele Nachtschwärmer in teils stark alkoholisiertem Zustand unterwegs gewesen. Der Bf sei nur deshalb links und nicht rechts vorbeigefahren, da sich rechts viele stark alkoholisierte Nachtschwärmer befunden hätten, welche er nicht gefährden habe wollen. Er selbst habe mit seinem Taxi auf die gegenüberliegende Seite zur dort situierten A. (Taxi)-Sammelstelle zufahren müssen, da er eine bestellte A.-Fahrt zu tätigen gehabt habe. Um nicht Gefahr zu laufen, dass ihm Betrunkene vor das Auto torkeln, sei der Bf nur kurzfristig bei der Straßenbahnhaltestelle links vorbeigefahren. Sein Verhalten sei durch rechtfertigenden Notstand gerechtfertigt.

Zu Spruchpunkt d) brachte der Bf vor, dass, wie bereits ausgeführt, aufgrund von Halloween der Bereich am Hauptplatz durch Nachtschwärmer übervölkert und der Bereich für den Bf verdeckt gewesen sei. Er habe die Geleise der Straßenbahn lediglich im Bereich der Haltestelle auf einer Distanz von 10 m befahren. Er habe

dies getan, um niemanden zu gefährden und schnellstmöglich auf die andere Straßenseite zu gelangen. Es sei weithin keine Straßenbahn ersichtlich gewesen, der Bf habe daher mit seinem Taxi die Längsrichtung der Geleise über lediglich eine Strecke von 10 m völlig gefahrlos passieren können. Vor dem Hintergrund, dass keine Gefahr durch Schienenfahrzeuge gedroht habe, der Bf allerdings etwaige Nachtschwärmer vor Gefahren geschützt habe, wäre daher mit einer Ermahnung vorzugehen gewesen und bestehe diesbezüglich ein Rechtsanspruch des Bf.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde gemeinsam mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Aufgrund der Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist die Behandlung der Beschwerde hinsichtlich des Spruchpunktes c) einem anderen Einzelrichter zugeordnet und wurde die gegenständliche Entscheidung bereits unter der GZ: LVwG-800297/2 von diesem getroffen. Die Behandlung der Beschwerde hinsichtlich der Spruchpunkte a), b) und d) des angefochtenen Straferkenntnisses ist der nach der Geschäftsverteilung hierfür zuständigen Einzelrichterin zur Entscheidung zugewiesen und erfolgt durch diese.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 10. Juli 2018 eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Zu dieser ist der Bf persönlich in Begleitung seines Rechtsvertreters erschienen. Weiters ist der als Zeuge geladene GI G. W., PI Landhaus, welcher die der gegenständlichen Anzeige zugrunde liegende Amtshandlung durchgeführt hat, zur mündlichen Verhandlung erschienen. Die belangte Behörde hat sich mit E-Mail vom 27. Juni 2018 entschuldigt.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich fest:

1. Der in der mündlichen Verhandlung anwesende Bf war eindeutig als jene Person zu erkennen, welche das Foto des auf ihn ausgestellten Führerscheins zeigte.

2. Der Bf ist am 1. November 2017 um 3:36 Uhr in 4020 Linz am Hauptplatz auf der linken Seite (Fahrtrichtung Taubenmarkt von der Nibelungenbrücke kommend) an der Straßenbahnhaltestelleninsel, welche eine Schutzinsel iSd StVO darstellt, vorbeigefahren, hat dabei die Straßenbahngeleise auf einer Länge von ca. 40 m in Längsrichtung befahren, danach gewendet und blieb im Bereich des Hauses Hauptplatz Nr. 4 zwecks Aufnahme einer A.-Fahrt stehen.

3. Es waren zur Tatzeit Passanten auf dem Hauptplatz unterwegs, allerdings nicht mehr als an einem gewöhnlichen Wochenende. Zur Tatzeit haben sich im Bereich rechts der Haltestelle in Fahrtrichtung Taubenmarkt keine Menschen auf der

Fahrbahn befunden. Das Taxi des Bf wäre nicht an einer korrekten Vorbeifahrt an der Haltestelle auf der rechts davon befindlichen Fahrbahn gehindert gewesen. Unter den Personen, die vor den Häusern Hauptplatz Nr. 10 und 11 standen, waren augenscheinlich nicht mehr betrunkene Personen als an einem gewöhnlichen Wochenende. Es hat auch keine dieser dort stehenden Personen die Fahrbahn unvermutet betreten.

4. Die Fahrt am Gleiskörper der Straßenbahn war entgegen den Angaben des Bf in der Beschwerde nicht 10 m, sondern wie mittels DORIS, das einen Maßstab enthält, ersichtlich – der genaue Fahrtweg wurde vom Bf und vom Zeugen im Rahmen der mündlichen Verhandlung übereinstimmend angegeben - über 30 m lang.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 10. Juli 2018. Bei dieser waren der Bf und sein Rechtsvertreter sowie der Polizist, welcher die Amtshandlung zur Tatzeit durchgeführt hatte, anwesend.

2. Zur Frage der Erkennbarkeit des Bf auf seinem Führerscheinfoto im Vergleich zum jetzigen Erscheinungsbild desselben ist auszuführen, dass aufgrund der persönlichen Anwesenheit des Bf in der mündlichen Verhandlung ein Vergleich seines Aussehens mit dem Foto, welches sich in seinem Führerschein befand, möglich war. Dieser Vergleich brachte das Ergebnis, dass der Bf insbesondere aufgrund seiner Augen- und Nasenpartie eindeutig als jene Person erkennbar war, die auf dem Führerscheinfoto abgebildet war. Da seit der Tatzeit nur etwas mehr als ein halbes Jahr vergangen ist, ist nicht davon auszugehen, dass der Bf sein Äußerliches in dieser Zeit gravierend verändert hat.

3. Zum Vorbringen des Bf, dass es sich zur Tatzeit um die Halloween-Nacht gehandelt habe und große Menschenmengen am Hauptplatz, gegenständlich auf der Fahrbahn rechts der Haltestelle, unterwegs gewesen seien, die auch augenscheinlich betrunken gewesen seien, ist auszuführen, dass die diesbezüglichen Angaben des zeugenschaftlich einvernommenen GI W. glaubwürdig und nachvollziehbar waren. Insbesondere war auch der Hinweis darauf, dass es bereits nach 3 Uhr morgens war und sich deshalb nicht mehr so viele Personen am Hauptplatz, insbesondere auch vor den Häusern Hauptplatz Nr. 10 und 11, befunden haben, an denen der Bf vorbeifahren hätte müssen, wenn er die Fahrbahn korrekt befahren hätte, nachvollziehbar.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

„§ 14. Pflichten des Fahrzeuglenkers

[...](4) Wenn ein Führerschein ungültig geworden ist, hat dessen Besitzer ohne unnötigen Aufschub den Führerschein bei der Behörde abzuliefern und gegebenenfalls die Ausstellung eines neuen Führerscheines zu beantragen (§ 15). Ein Führerschein ist ungültig, wenn die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind, das Lichtbild fehlt oder den Besitzer nicht mehr einwandfrei erkennen lässt, oder Beschädigungen oder Merkmale seine Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit in Frage stellen.

§ 37 Strafausmaß

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[...]
(2a) Eine Geldstrafe von mindestens 20 Euro ist zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und 4 und des § 17a Abs. 1 letzter Satz.“

Die maßgeblichen Bestimmungen aus der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) lauten folgendermaßen:

„§ 8. Fahrordnung auf Straßen mit besonderen Anlagen

[...] (2) Liegt eine Schutzinsel oder ein Parkplatz in der Mitte einer Straße, so ist rechts davon vorbeizufahren. Befindet sich eine solche Anlage in einer Einbahnstraße oder Fahrbahnhälfte, so darf sowohl rechts als auch links von ihr vorbeigefahren werden, sofern sich aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen nichts anderes ergibt.
[...]
(5) Die Lenker von anderen als Schienenfahrzeugen dürfen selbständige Gleiskörper nicht in der Längsrichtung befahren und dürfen sie nur an den dazu bestimmten Stellen

überqueren. Von diesem Verbot sind Fahrzeuge des Verkehrsunternehmens, das den Verkehr mit den Schienenfahrzeugen betreibt, oder in dessen Auftrag fahrende Fahrzeuge und Fahrzeuge des Straßendienstes ausgenommen.

§ 2. Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als
[...] 13. Schutzinsel: ein für Fußgänger innerhalb der Fahrbahn bestimmter und wie ein Gehsteig ausgeführter Straßenteil;

§ 99. Strafbestimmungen

[...] (3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, [...]“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zur objektiven Tatseite ist Folgendes auszuführen:

2.1.1. Zu Spruchpunkt a) des angefochtenen Straferkenntnisses:
Wie bereits im festgestellten Sachverhalt erwähnt, ist aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich aufgrund der eindeutigen Erkennbarkeit des Bf als jene Person, welche auf dem Führerscheinfoto abgebildet ist, der objektive Tatbestand der in Spruchpunkt a) des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfenen Verwaltungsstraftat nicht als erfüllt anzusehen. Folglich war dieser Spruchpunkt aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich einzustellen.

2.1.2. Zu Spruchpunkt b) des angefochtenen Straferkenntnisses:
Wie ebenso im festgestellten Sachverhalt erwähnt, ist der Bf eindeutig links an der Straßenbahnhaltestelle am Hauptplatz Richtung Taubenmarkt vorbeigefahren. Diese stellt eine Schutzinsel iSd § 2 Abs. 1 Z 13 StVO dar, was auch eindeutig in den Erläuterungen zur gegenständlichen Bestimmung erwähnt wird – die Erläuterungen zur StVO führen dazu Folgendes aus: „Auch Haltestelleninseln sind als Schutzinseln anzusehen und daher für Fußgänger bestimmt.“ Die gegenständliche Haltestelleninsel liegt auch innerhalb der Fahrbahn, da die Fahrbahn einerseits rechts an der Haltestelle in Richtung Taubenmarkt und andererseits in der anderen Fahrtrichtung rechts an der Haltestelle in Richtung Nibelungenbrücke vorbeiführt – somit befinden sich die Haltestellen in beiden Fahrtrichtungen innerhalb der Fahrbahnen und ist der Definition des § 2 Abs. 1 Z 13 StVO entsprochen.

Folglich ist der objektive Tatbestand in Spruchpunkt b) des angefochtenen Straferkenntnisses als erfüllt anzusehen.

2.1.3. Zu Spruchpunkt d) des angefochtenen Straferkenntnisses:
Da in der mündlichen Verhandlung die Fahrbewegung des Bf eindeutig – in übereinstimmenden Aussagen des Bf und des Zeugen – festgestellt wurde und diese an der linken Seite der Haltestelleninsel Richtung Taubenmarkt entlang führte, wo sich der Gleiskörper der Straßenbahn befindet, den der Bf befahren hat (was von ihm ebenfalls eingestanden wurde), ist auch der objektive Tatbestand in Spruchpunkt d) des angefochtenen Straferkenntnisses erfüllt.

2.2. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf hat angegeben, dass er den gegenständlichen Fahrtweg gewählt hat, um die am Tatort anwesenden Personen nicht zu gefährden. Wie im Rahmen der mündlichen Verhandlung festgestellt, haben sich dort jedoch nicht mehr Personen als an einem gewöhnlichen Wochenende befunden. Dies ist auch angesichts der Uhrzeit (3:36 Uhr), zu der die Verwaltungsstraftat festgestellt wurde, nachvollziehbar, da das Vorhandensein von „Menschenmengen“, wie vom Bf in der Beschwerde vorgebracht, um diese Zeit tatsächlich eher ungewöhnlich wäre. Unter den anwesenden Personen waren auch nicht augenscheinlich mehr Betrunkene als an einem normalen Wochenende. Es stand keine Person auf der Fahrbahn, die der Bf eigentlich befahren hätte müssen bzw. hat sich auch keine Person unvermittelt dorthin bewegt, wobei auch der Bf diesbezüglich nur von einer potenziellen Gefahr ausging. Es ist allerdings festzuhalten, dass der Bf als Taxilenker im Umgang mit derartigen Situationen erfahren und geübt sein sollte und die Situation zur Tatzeit am Tatort für ihn nicht außergewöhnlich oder besonders gefährlich war. Er hätte ohne Probleme auf der Fahrbahn rechts neben der Haltestellte vorbeifahren können.
Dass er auf seinem gewählten Fahrtweg den Gleiskörper der Straßenbahn der Länge nach befahren hat, hat der Bf ebenso eingestanden.
Somit sind auch die subjektiven Tatseiten der Spruchpunkte b) und d) des angefochtenen Straferkenntnisses als erfüllt anzusehen.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Bf hat den angenommenen Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnissen nicht widersprochen und es liegen darüber hinaus keine Milderungs- oder Erschwerungsgründe vor. Die in den Spruchpunkten b) und d) verhängten Verwaltungsstrafen liegen im untersten Bereich des möglichen Strafrahmens und sind als tat- und schuldangemessen anzusehen. Folglich war das angefochtene Straferkenntnis hinsichtlich der Spruchpunkte b) und d) vollinhaltlich zu bestätigen.

2.4. Der Ausspruch betreffend Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens ist in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

<u>Zu Spruchpunkt a) des angefochtenen Straferkenntnisses:</u>

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es war insbesondere die Rechtsfrage zu beurteilen, wie eine im Rahmen einer Verkehrskontrolle vorgelegte abgelaufene Bestätigung nach § 8b KDV zu beurteilen ist. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung insofern von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Es war vorliegend lediglich eine Frage im Bereich der Beweiswürdigung ausschlaggebend, nämlich, ob der Bf zur Tatzeit als jene Person, welche auf dem Führerscheinfoto abgebildet ist, erkennbar war. Von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich diesbezüglich keinesfalls abgewichen.

Zu den Spruchpunkten b) und d) des angefochtenen Straferkenntnisses:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Es waren vorliegend vor allem sachverhaltsbezogene Fragen zu klären. Hinsichtlich bestehender Rechtsfragen, insbesondere auch zur Definition der Schutzinsel, ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen Spruchpunkt I. dieses Erkenntnisses besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Gegen Spruchpunkt II. dieses Erkenntnisses besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing